

Satzung des Schwarzwaldvereins Weil am Rhein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Der Ortsverein Weil am Rhein des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg mit dem Namen Schwarzwaldverein Weil am Rhein e.V. eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Weil am Rhein.
2. Der am 12. März 1927 gegründete und am 16.01.1967 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach unter VR 239, nun Amtsgericht Freiburg 410 239, eingetragene Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e. V. - Hauptverein - als selbständiges Mitglied an. Die Satzung des Hauptvereins „Schwarzwaldverein e.V. - Hauptverein“ Amtsgericht Freiburg. VR 452 vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Ortsvereins ist
 - a) die Förderung des Wander-Sports und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
 - c) die Förderung der Jugend und der Familie;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
 - g) die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Wanderungen, Radwanderungen und andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen, sowie von Sitzbänken;
 - c) Einrichtung, Pflege und Besuch von Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern;

- d) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen, Durchführung eigener Nachforschungen;
 - e) die Übernahme von Patenschaften für örtliche Denkmäler, Feldkreuze, usw.;
 - f) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.
3. Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; er ist politisch nicht gebunden, aber parteipolitische Handlungen dürfen dem Vereinszweck nicht schaden.
 4. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern pflegt der Ortsverein im Geist der Völkerverständigung Kontakte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Schwarzwaldverein Weil am Rhein e. V. mit Sitz in Weil am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, kann der Verein durch Vorstandsbeschluss aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des gesetzlich festgesetzten, unschädlichen Satzes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen werden. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht. Es besteht über den Ortsverein eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.

3. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Fördermitglied möglich. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten bzw. geführt werden und zahlen den Familienbeitrag.
4. Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Hauptvereins und der anderen Ortsvereine, sowie zur Nutzung deren Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem
 - a) Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wird und
 - b) dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung beschlossen wird.
 - c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann gestaffelt sein nach
 - a) Mitgliedern (Vollmitgliedern)
 - b) Partner von Mitgliedern
 - c) Familienmitgliedschaften
 - d) juristische Personen und nicht rechtsfähige Organisationen
3. Der Beitrag wird bis zum 31. 03. des laufenden Jahres fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung wird entweder durch Zuschrift per Post oder in elektronischer Form per E-Mail an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Punkte in der Tagesordnung hinzugefügt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt das Gremium. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt wie bei den Vorstandsmitgliedern 3 Jahre.
 - d) Wahl von bis zu 3 Beiräten
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 11 Abs. 2
 - f) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen gem. § 13 Abs. 3
 - g) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Ortsverein wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer, den Ansprechpartnern der

Fachwarte des Ortsvereins und den gewählten Beiräten. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeführt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser führt das Amt auftragsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt wird. Der Nachfolger wird dann für die restliche Wahlperiode bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in das Amt eingesetzt.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in ein Beschlussbuch einzutragen und zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Einer Mitteilung der Tagesordnung für die Vorstandssitzungen bedarf es nicht.

3. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt § 7 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
4. Die benötigte Anzahl der Fachwarte kann sich ändern und muss auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden
5. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Hauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9

Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung und der Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.

2. Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorsitzenden über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen. Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.

§ 10

Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

1. Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt § 7 Abs. 4 c.
2. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nicht im Jahr der turnusmäßigen Vorstandswahl, sondern einzeln in den Folgejahren.
3. Die Amtsdauer beträgt wie bei den Vorstandsmitgliedern drei Jahre.
4. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11

Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, außer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Ortsverein und der Verwirklichung der Ziele des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins, besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an den Ortsverein, nicht jedoch gegenüber dem Hauptverein, befreit werden.

§ 13

Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Erinnerung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Vor der Entscheidung über die Berufung sollte das Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 14

Fusion und Verschmelzung

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

§ 15

Auflösung

1. Der Ortsverein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Ortsvereins dem Hauptverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Datenschutzerklärung

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 11. September 2021 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Weil am Rhein e.V. beschlossen.
Sie trat am 30. September 2021 mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Anmerkung:

Vorherige Fassung der Satzung wurde am 27. Februar 2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am 20. Mai 2010 durch den Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach in Kraft.

gez. Roland Christ
2. Vorsitzender

gez. Rosemarie Lange
1. Vorsitzende